

Düsseldorf, den 16. Oktober 1946
NRW/Ia & C/306.

an
die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
z.Hd. von Herrn Dr. W. M e n z e l ,

Betr.: - Entfernung deutscher Krieger - und Nazidenkmäler.

A. In der Anlage erhalten Sie 3 Exemplare der Direktive Nr. 30 des Kontrollrates vom 13. Mai 1946 in der Fassung vom 12. Juli 1946.

B. Die Direktive bestimmt: -

1. a) Vom 13. Mai 1946 ab ist das Planen, Entwerfen, Errichten, aufstellen, Postieren oder jedes sonstige Zurschaustellen von Denkmälern, Statuen, Gebäuden, Strassenschildern, Sinnbildern, Tafeln oder abzeichnen, die geeignet sind, die deutsche militärische Tradition zu bewahren und lebendig zu erhalten, den Militarismus wiederzuerwecken, an die Nazi-Partei zu erinnern oder kriegerische Ereignisse zu verherrlichen, verboten und wird für ungesetzlich erklärt.
- b) Vom 13. Mai 1946 ab sind Veranstaltungen und Wiedereröffnungen militärischer Museen und Ausstellungen verboten.
- c) Vom 1. Januar 1947 ab ist das Aufbewahren oder wissenschaftliche Zurschaustellen eines Objektes, das in Ziffer 1(a) bezeichnet wurde, verboten und für ungesetzlich erklärt.
2. a) Die Ausdrücke "militärisch" und "Militarismus" und der Ausdruck "Kriegerische Ereignisse" sind so auszulegen, dass sie sich auf alle kriegerischen Ereignisse nach dem 1. August 1914 zu Lande, zur See und in der Luft beziehen und auf alle Personen, Organisationen und Einrichtungen, die mit solchen Ereignissen direkt verbunden sind.
- b) Der Ausdruck "Nazi-Partei" bezieht sich auf die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und auf Personen, Organisationen und Einrichtungen, die direkt damit verbunden sind.
3. Für die Anwendung dieser Direktive werden folgende Ausnahmen gemacht:
 - a) Denkmäler, die nur zur Erinnerung an verstorbene Mitglieder gewöhnlicher Militärorganisationen errichtet wurden, mit Ausnahme der militärähnlichen Organisationen der SS und der Waffen-SS.
 - b) Persönliche Grabsteine, die bereits errichtet wurden oder in Zukunft errichtet werden sollen, unter der Bedingung, dass die architektonischen Muster, die Ausschmückung oder die Inschriften der in Ziffer 2 (a) und (b) angeführten Denkmäler nicht an Militarismus oder an die Nazi-Partei erinnern.
 - c) Für eine Erhaltung der in den vorstehenden Ziffern 3 (a) und 3 (b) angegebenen Denkmäler dürfen in den architektonischen Mustern, Ausschmückungen oder Inschriften Änderungen vorgenommen werden, durch die zu Beanstandungen anläß gebende Mängel beseitigt werden.

d) Der Gouverneur der Zone kann auf Ihren Antrag hin, der auf dem gewöhnlichen Weg einzureichen ist, ein Objekt mit besonderem künstlerischen Wert von der Zerstörung ausnehmen.

e) Zweifelsfälle, in denen Sie/nicht klar sind, ob ein Objekt zu Beanstandungen Anlass gibt oder nicht, sollten dem Zivilbeauftragten des Landes (Regional Commissioner) zur Entscheidung vorgelegt werden.

4. Die Verantwortung für ungesetzlich zurückgehaltenen Objekte fällt auf den Eigentümer oder die Eigentümer des Objektes oder, falls es sich um öffentliches Eigentum handelt oder um Eigentum, dessen Eigentümer nicht festzustellen ist, auf den Beamten oder die Beamten, die für dieses Eigentum verantwortlich sind.

5. Dementsprechend sollten von Ihnen sofort Massnahmen getroffen werden, um die Objekte, die nach der Direktive verboten sind, soweit das geschehen kann, einwandfrei zu machen und um die Zerstörung aller Objekte in Angriff zu nehmen, die nicht, wie oben angegeben, einwandfrei gemacht werden können.

Für die Ausführung dieser Arbeit mag es nützlich sein, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Oldenburg, Hauptstrasse 53/55 zu befragen. Diese Organisation ist gewillt und bestrebt, Rat und Unterstützung zu geben.

6.) Objekte, die zu Museen oder zu anderen öffentlichen Sammlungen gehören, und die in die unter Ziffer 1 (a) bezeichneten Kategorien fallen, z.B. Erinnerungsmedaillen, sind nicht zu vernichten, sondern aus der Ausstellung herauszunehmen und zur Verfügung der Militärregierung zu halten. Bei geschlossenen Museen, deren Schaustücke aufbewahrt werden, ist nichts zu veranlassen, bis diese Sammlungen für eine öffentliche Ausstellung wieder zusammengestellt werden.

Falls die Museen bereits wieder eröffnet wurden, sind der Militärregierung sobald wie möglich Verzeichnisse dieser Objekte vorzulegen, in anderen Fällen sofort nach Zusammenstellung der Objekte. Kein solches Objekt soll in einem Museum oder in einer öffentlichen Galerie ausgestellt werden, bis seit der Vorlage dieser Verzeichnisse bei der Militärregierung ein Monat verstrichen ist.

7. In einem Termin nach dem 1. Januar 1947, der von dem Zivilbeauftragten des Landes (Regional Commissioner) festgesetzt wird, ist den Dienststellen des Zivilbeauftragten ein Verzeichnis aller Objekte vorzulegen, die in die unter Ziffer 1 (a) dieser Anweisung aufgeführten Kategorien fallen und die nicht einwandfrei gemacht oder zerstört wurden.

8. Für weitere Auskünfte wende man sich an unser Hauptquartier.

gez. Unterschrift.

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Anweisung Nr. 30. ⇒ 13. 5. 1946

Entfernung deutscher Krieger- und Nazi-Denkmal
und Museen.

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

I.

Nach dem Inkrafttreten dieser Direktive ist das Planen, Entwerfen, Errichten, aufstellen, Postieren oder jedes sonstige Zurschaustellen von Denkmälern, Statuen, Gebäuden, Strassenschildern, Sinnbildern, Tafeln oder abzeichnen, die geeignet sind, die deutsche militärische Tradition zu bewahren und lebendig zu erhalten, den Militarismus wieder zu erwecken, an die Nazi-Partei zu erinnern oder kriegerische Ereignisse zu verherrlichen, die Veranstaltung militärischer Museen und Ausstellungen und ihr Errichten, aufstellen, Postieren oder jedes sonstige Zurschaustellen in einem Gebäude oder in anderen Baulichkeiten verboten und als ungesetzliche erklärt, ebenso die Wiedereröffnung militärischer Museen und Ausstellungen.

II.

Alle bestehenden Denkmäler, Statuen, Gebäude und Strassenschilder, Sinnbilder, Tafeln oder abzeichnen, deren Planen, Entwerfen, Errichten, aufstellen, Postieren oder sonstige Zurschaustellen gemäss Ziffer 1 dieser Anweisung verboten ist, müssen bis zum 1.1.1947 vollständig zerstört und entfernt werden. Ebenso sind überall auf deutschem Boden alle militärischen Museen und Ausstellungen bis zum 1.1.1947 zu schliessen und zu entfernen.

Ein Gegenstand mit wesentlichem öffentlichen Nutzen oder von grossem architektonischen Wert sollte nicht zerstört oder sonstwie entfernt werden, wenn der Zweck dieser Anweisung entweder durch Beseitigung der zu beinstandenden Teile oder durch eine andere Abänderung, die den Charakter als Denkmal wirksam auslöscht, erreicht werden kann.

Die zuständige Militär-Behörde jeder Zone benennt verantwortliche deutsche Beamte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Zusammenstellung vollständiger Verzeichnisse derjenigen Denkmäler verantwortlich gemacht werden, die gemäss Ziffer 1 verboten und gemäss Ziffer 2 dieser Anweisung zur Zerstörung und Entfernung verurteilt sind.

Wenn diese verantwortlichen deutschen Beamten der Ansicht sind, dass in Sonderfällen für einen Gegenstand mit besonderem künstlerischem Wert eine Ausnahme der obigen Vorschriften gemacht werden sollte, steht es ihnen frei, der zuständigen Militär-Regierung einen solchen Antrag vorzulegen zur Weiterleitung für eine Bearbeitung durch den Gouverneur der Zone.

III.

Vom 1.1.1947 ab ist das aufbewahren oder wissentliche Zurschaustellen von Denkmälern, Statuen, Gebäuden, militärischen Museen oder Ausstellungen, Strassenschildern, Sinnbildern, Tafeln oder Abzeichen, deren Planung, Entwerfen, Errichten, aufstellen, Postieren oder sonstiges Zurschaustellen gemäss Ziffer 1 verboten und deren Zerstörung gemäss Ziffer 2 dieser Direktive gefordert wird, verboten und als ungesetzlich erklärt.

Die Verantwortung gemäss Ziffer 3 dieser Direktive fällt auf den Eigentümer oder die Eigentümer des gesetzlichwidrig aufbewahrten Eigentums oder, falls es sich um öffentliches Eigentum handelt oder um Eigentum, dessen Eigentümer nicht festzustellen ist, auf den Beamten oder die Beamten, die für dieses Eigentum verantwortlich sind.

IV.

Folgende Objekte brauchen nicht zerstört und entfernt zu werden:

1. Denkmäler, die nur zur Erinnerung an verstorbene Mitglieder gewöhnlicher Militär-Organisationen errichtet wurden mit Ausnahme der militärähnlichen Organisationen der SS und der Waffen SS.
2. Persönliche Grabsteine, die bereits errichtet wurden oder in Zukunft errichtet werden sollen, unter der Bedingung, dass die architektonischen Muster und Ausschmückung oder die Inschriften der in Ziffer 3 a und b angeführten Denkmäler nicht an Militarismus oder an die Nazi-Partei erinnern.

Für eine Erhaltung der in den vorstehenden Ziffern 3 a und b angegebenen Denkmäler dürfen an den architektonischen Mustern, Ausschmückungen oder Inschriften Änderungen vorgenommen werden, durch die zu Beanstandungen Anlass gebende Merkmale beseitigt werden.

V.

Im Sinne dieser Direktive sind:

- a) die Ausdrücke "militärisch" und "Militarismus" und der Ausdruck "kriegerische Ereignisse" so auszulegen, dass sie sich auf alle kriegerischen Ereignisse nach dem 1.8.14 zu Lande, zu Wasser oder in der Luft beziehen und auf alle Personen, Organisationen und Einrichtungen, die direkt damit verbunden sind und
- b) bezieht sich der Ausdruck "Nazi-Partei" auf die ehemalige nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei und auf Personen, Organisationen und Einrichtungen, die direkt damit verbunden sind.

VI.

Diese Direktive tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt in Berlin am 13.5.1946. s/d B.H. ROBERTSON
General-Lieutenant

s/d L. KOELTZ
General de Corps d'armee

s/d K.I. DRATVIN
General-Lieutenant

s/d Lucius D. CLAF
General-Lieutenant.

abschrift.

Ext. 263.
HQ/06101/12

Übersetzung

Secretariat,
Zonal Executive Offices,
Lubbecke,
60 HQ OCG,
B.A.O.R.

Düsseldorf, den 3. September 1946.

An: Verteilung unten.

Betr.: Direktive Nr. 30 des Kontrollrates

Entfernung deutscher Krieger- und Nazi-Denkmäler und Museen.

-
1. In der Anlage erhalten Sie unter Anhang "a" den endgültigen und offiziellen Text der Kontrollrats-Anweisung Nr. 30 - Entfernung deutscher Krieger- und Nazi-Denkmäler und Museen.
 2. Diese Direktive wurde am 13.5.1946 unterzeichnet und am 12.7.46 abgeändert.
 3. Die Verteilung dieser Anweisung wurde verzögert, bis die Grundsätze ihrer Ausführung entschieden worden waren. (Zonen-ausführungsbestimmungen Nr. 39, herausgegeben am 22.8.1946 HQ/06101/12/Sec G.)

Im auftrage:
(Unterschrift)

Verteilung: Zur Veranlassung:

Normale Verteilungsliste C laufende Nummer 1-6+
1) Naval Division HQ BAOR
HQ BAFO

Zur Kenntnismahme:

Normale Verteilungsliste C Spalte 1 lfd.Nr.7-28
(ausschn.12)
Normale Verteilungsliste A Spalte 1 lfd.Nr.2,3,10,
13,14,20,27,30,31,33,42.